

Frankfurter
kriminalwissenschaftliche
Studien 123

Maike Hoenigs

Zur Existenzberechtigung
des Straftatbestandes
der Rechtsbeugung

Korrelat oder Widerspruch
zur richterlichen Unabhängigkeit

PETER LANG

1. Teil: Einführung in die zu behandelnde Thematik

Zentrales Prinzip des Rechtsstaats ist die Gewaltenteilung in Legislative, Judikative und Exekutive. Ohne die Selbstständigkeit der Staatsorgane ist dieses Prinzip undenkbar. Zur Garantie der Gewaltenteilung ist die richterliche Unabhängigkeit somit ein absolut unabdingbares Privileg der Rechtsprechung.

Erst diese Garantie in Art. 97 Abs. 1, 1. HS GG ermöglicht es den Richtern, nur an Recht und Gesetz gebunden, ohne Angst vor Strafverfolgung, aus freier Überzeugung ihre Urteile zu finden.

Hält man sich den Wert der richterlichen Unabhängigkeit vor Augen, so verwundert es zunächst einmal, dass dieses Prinzip durch den Tatbestand der Rechtsbeugung in § 339 StGB¹ unterlaufen zu werden scheint. Besteht doch die Möglichkeit, dass der Richter gerade für die Ausübung jenes Privilegs bestraft werden kann, welches ihm zuvor durch das Grundgesetz zugesichert wurde.

Andererseits ist im Rechtsstaat den Richtern viel Macht eingeräumt. Sie entscheiden über große Vermögenswerte und die Freiheit von Menschen. Ein weiteres schützenswertes Gut ist das Vertrauen in den Rechtsstaat und der damit verbundene Erhalt der Rechtspflege. Diese Rechte des Einzelnen und das Schutzgut der staatlichen Rechtspflege stellen ebenfalls wichtige Rechtsgüter des Grundgesetzes dar, sodass es durchaus notwendig erscheint, der Verfügungsgewalt des Richters Grenzen zu setzen.

Vor diesem Hintergrund kann der Strafnorm des § 339 eine zweifache Aufgabe zukommen: Als strafbarkeitsbegründende Vorschrift ermöglicht sie erst eine Bestrafung des Richters und begrenzt somit die richterliche Verantwortungs- und Entscheidungsfreiheit.

Auf der anderen Seite soll die Vorschrift einen Schutz des Richters bewirken, indem nicht jedes richterliche Fehlverhalten in § 339 sanktionsbewehrt ist und eine Bestrafung nach den allgemeinen Vorschriften aufgrund der Sperrwirkung des § 339 ausscheidet.

Vor diesem Hintergrund könnte sich der Tatbestand der Rechtsbeugung nicht als Widerspruch, sondern als notwendiges Gegengewicht zur richterlichen Unabhängigkeit darstellen, welches dieselbe sichert und gleichzeitig das Vertrauen in die Justiz stärkt².

¹ Alle Paragraphen im Folgenden ohne Nennung eines Gesetzes sind solche des Strafbuches.

² Heine, Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, § 339, Rn. 1.

Soweit dem Rechtsbeugungstatbestand eine solche Wirkung zugesprochen werden kann, löst sich der im Titel der Arbeit erblickte Widerspruch der Unabhängigkeit zum Rechtsbeugungstatbestand auf:

Ist in § 339 ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Sicherung der innerstaatlichen Rechtspflege zu erblicken, so sichert das Strafrecht ebenso wie die in Art. 97 GG garantierte Unabhängigkeit letztlich die Gewaltenteilung des demokratischen Rechtsstaates.

Der Frage, welche Aufgabe der Vorschrift des § 339 im Rechtsstaat, insbesondere im Hinblick auf die verfassungsmäßig garantierte richterliche Unabhängigkeit, zukommt und wie die Anwendung und Interpretation derselben – auch vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungswerte und im europäischen Vergleich – erfolgen muss, um den Einklang mit dem Grundgesetz herzustellen, soll sich diese Arbeit widmen. Dies wird auch vor dem Hintergrund der Tendenz zur Determinierung der Rechtsprechung durch andere Gewalten erfolgen und die Frage danach stellen, ob im Zuge einer Entpositivierung des Rechts eine normative Entscheidung des Richters an "Recht und Gesetz" gebunden überhaupt noch möglich ist.

Hierbei hat die vorliegende Arbeit nicht den Anspruch, eine detaillierte Untersuchung einzelner spezieller Teilbereiche zu sein (hierzu gibt es hervorragende Arbeiten, auf die – unter Vorbehalt der Unvollständigkeit – verwiesen wird). Vielmehr soll im Rahmen eines ganzheitlichen Überblicks über verschiedene Facetten der Norm eine Beantwortung der eingangs gestellten Frage in Form eines Gesamteindrucks erfolgen.

Um die Frage nach der Vereinbarkeit des § 339 mit der richterlichen Unabhängigkeit, welche vorab aufgestellt wurde, beantworten zu können, erscheint eine ausführliche dogmatische Betrachtung der Vorschrift des § 339 notwendig.

Der objektive und subjektive Tatbestand, sowie das Verhältnis zu anderen Tatbeständen, sollen einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Einfließen wird an den entsprechenden Stellen die Judikatur des BGH zum Tatbestand der Rechtsbeugung, wie sich dieser Begriff in der Rechtsprechung gewandelt hat und welche Rolle in diesem Prozess die richterliche Unabhängigkeit spielt.

Anschließend wird sich eine Stellungnahme zu mehreren in der Literatur und Rechtsprechung strittigen Punkten. Diese wird einen möglichst weitgehenden Schutz der richterlichen Unabhängigkeit im Fokus haben.

Blickwinkel soll dabei der Tatbestand des § 339 mit seiner derzeitigen Systematik und dem gegenwärtigen Wortlaut sein. Die Ergebnisse dieses ersten Abschnittes erscheinen deshalb noch nicht geeignet, die Frage nach der generellen Sinnhaftigkeit eines solchen Tatbestandes, losgelöst vom konkreten derzeitigen Erscheinungsbild, zu beantworten.

Gerade zur grundlegenden Beurteilung der Notwendigkeit der Strafbarkeit richterlichen Fehlverhaltens sollten die sich anschließenden Teilbereiche mit einbezogen werden.

Folgen wird deshalb eine Betrachtung der nationalen Erfahrungen mit dem Tatbestand des § 339 in Deutschland, in dessen Vorfeld eine überblicksartige Auseinandersetzung mit der Historie des Rechtsbeugungstatbestandes (2. Teil, B) stattfinden wird.

Der Fokus dieser Arbeit richtet sich dabei auf das Justizunrecht im Dritten Reich einerseits und in der DDR andererseits, wobei besondere Aufmerksamkeit auf die Aufarbeitung der Fälle von vergangenem Justizunrecht der DDR in der Gegenwart zu lenken ist. Insbesondere wie dabei die Frage des Vorsatzelements des § 339 gehandhabt wurde, welche tatsächliche Rolle eine Strafnorm in der Gesellschaft zur Vergangenheitsbewältigung von Unrechtssystemen haben kann und die Frage nach der "Schwere der Rechtsbeugung" wird hierbei in den Blickpunkt gerückt.

Weiterhin sollte sich eine zahlenmäßige Erfassung der Ermittlungsverfahren und Aburteilungszahlen auf der Grundlage des § 339 anschließen (2. Teil, C). Da es sich nicht als realisierbar herausgestellt hat, aussagekräftige Zahlen für diesen Bereich zu erhalten, beschränkt sich dieser Teil nunmehr auf eine Darstellung der erfassten Zahlen zur Untermauerung der Argumentation, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit und Repräsentativität der Zahlen zu erheben. Fortgeführt wird die Suche nach der Existenzberechtigung des Rechtsbeugungstatbestandes mit einem Vergleich einzelner Aspekte der Sanktion richterlichen Fehlverhaltens ausgewählter europäischer Staaten (2. Teil, D). Auch in diesem Bereich soll die Darstellung als Möglichkeit zur Übermittlung eines Eindrucks der Handhabung der Richterstrafbarkeit in anderen Ländern dienen und keine umfassende Betrachtung anderer Rechtssysteme enthalten.

Nachdem mit dieser Darstellung von Teilaspekten des § 339 eine Grundlage geschaffen wurde, wendet sich der folgende Abschnitt (2. Teil, E) nunmehr der zentralen Frage des Verhältnisses der Rechtsbeugung zu ausgewählten Teilaspekten des Verfassungsrechts zu. Hierbei erscheint zunächst die Herleitung des Prinzips der richterlichen Unabhängigkeit im Verfassungsstaat notwendig. Inwieweit persönliche und sachliche Unabhängigkeit gewährleistet wird und wo diese Unabhängigkeit ihre Grenzen findet, verdient ebenso einer Hinwendung wie die Frage, in welcher Weise im Zuge der Entpositivierung und Verwissenschaftlichung des Rechts eine Bindung des Richters an Recht und Gesetz überhaupt noch gegeben ist. Ob in diesem Zusammenhang der Tatbestand des § 339 eine Chance oder aber eine Grenze der richterlichen Unabhängigkeit darstellt, ob § 339 gar als Ausdruck der Gesetzesbindung der Judikative begriffen werden kann oder aber die Unabhängigkeit des Richters aushebelt, wird unter Heranziehung der voranstehenden Ausführungen beantwortet werden. Anhand einiger Beispielfälle soll deutlich gemacht werden, welche Auswirkungen die Möglichkeit der Strafverfolgung wegen Rechtsbeugung gemäß § 339 auf die Rechtsprechungsqualität haben kann, wenn als Folge solcher Verfahren die Gerechtigkeit der Schnelligkeit weichen muss und was dies für die richterliche Unabhängigkeit bedeutet.

Abschließend wird ein letzter Teil der Arbeit (3. Teil) die Untersuchungsergebnisse zusammenfassen und ein Fazit gezogen werden, wie hoch der Stellenwert des Tatbestandes der Rechtsbeugung im verfassungsrechtlichen Kontext der Gegenwart einzuordnen ist. Anknüpfend an die in der Arbeit herausgearbeiteten Ergebnisse kann dann zusammenfassend beantwortet werden, ob der Tatbestand geeignet ist, den Schutz der Rechtspflege zu fördern und damit Widerspruch oder Korrelat zur richterlichen Unabhängigkeit darstellt.

Ein Fazit hinsichtlich der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit einer solchen Strafnorm wird sich anschließen, in dessen Rahmen etwaige Konsequenzen einer solchen Ungeeignetheit betrachtet werden.

Die Möglichkeit einer Veränderung der gegenwärtigen Rechtslage sowie ein Überblick über die – auch neben § 339 – bestehenden Sanktionswege richterlichen Fehlverhaltens werden Gegenstand der Diskussion sein.